

SATZUNG DER STADT BEELITZ ÜBER BESONDERE ANFORDERUNGEN AN WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN IM BEREICH DER HISTORISCHEN ALTSTADT UND DER VORSTÄDTE

WERBEANLAGENSATZUNG

Auf der Grundlage des § 89 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 1. Juni 1994 (GVBl. I S. 126 berichtigt in GVBl. I S. 404), zuletzt geändert am 18.12.1997 (GVBl. I S. 124)), in der Neufassung am 25.3.1998 in GVBl. I S. 82 bekanntgegeben und des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S.398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07.04.1999 (GVBl. Teil I S. 90) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz in ihrer Sitzung am 10.06.2002 mit der Beschlussnummer 134/6/02 folgende Werbeanlagensatzung beschlossen.

§ 1

ANWENDUNGSBEREICH

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

Hierzu zählen insbesondere:

- Schilder,
- Beschriftungen,
- Bemalungen,
- Lichtwerbung,
- Schaukästen sowie für
- Zettel- und Bogenanschlätze bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen (§ 13 BbgBO).

§ 2

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung erfasst alle Baugrundstücke der aufgezählten Straßenzüge, die innerhalb und einschließlich der umgrenzenden Mauerstraße liegen:

Berliner Straße
Brauerstraße
Botengasse
Ebertgasse
Edelstraße
Fließgasse
Grünstraße
Kirchgasse
Kirchplatz
Küstergasse
Mühlenstraße
Poststraße

In der Mauerstraße werden alle Grundstücke einschließlich der Gärten erfasst. Zusätzlich werden die Grundstücke der Clara-Zetkin-Straße Nr. 1 bis Nr. 7, die linksseitigen Grundstücke in der Clara-Zetkin-Straße in Richtung Bahnübergang bis zur Hausnummer 185 einschließlich der Lindengartenstraße Nr. 1 und die Trebbiner Straße Nr. 1, Nr. 110, Nr. 112

und Nr. 113 als auch der Weg „Am Lustgarten“ durch den Geltungsbereich erfasst. Die Berliner Straße (Großer Anger) wird mit den Hausnummern von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 52 und von Nr. 154 bis einschließlich Nr. 202, und die Virchowstraße Nr. 1 bis Nr. 5 und Nr. 100 a bis Nr. 105 vom Geltungsbereich erfasst. Der Burgwall wird mit den Hausnummern 2 bis einschließlich 6 und die Haseloffstraße mit den Hausnummern 8, 9 und 10 erfasst.

- (2) Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem anliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1:1000 dargestellt und die erfassten Gebäude aufgelistet. Beides sind Bestandteile dieser Satzung (Anlage 1).

§ 3

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- (1) Werbeanlagen müssen sich nach Maßstab, Werkstoff, Form und Farbe in den architektonischen Aufbau einer baulichen Anlage einordnen, so dass sie das historisch gewachsene, baukulturelle, architektonisch und städtebauliche Stadtbild von Beelitz nicht zerstören. Maßstab, Werkstoff, Form und Farbe werden durch den nachfolgenden Satzungstext definiert.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für serienmäßig hergestellte Firmenwerbung, einschließlich registrierter Waren- und Firmenzeichen.

§ 4

ORT UND ANZAHL DER WERBEANLAGEN

- (1) An den einzelnen Gebäudefronten ist je Geschäft, Dienstleistungsbetrieb usw. nur eine Werbeanlage zulässig. An einer Fassade dürfen maximal zwei separate Werbeanlagen angebracht werden. Mehr als zwei Werbeanlagen sind nur auf einem gemeinsamen Werbeträger zulässig. Zusätzliche Werbeanlagen sind zulässig, wenn es sich um eine handwerklich hergestellte Schmiedearbeit (Ausleger) handelt und die Ansicht der Fassade nicht beeinträchtigt. Mehr als zwei jedoch maximal vier Werbeanlagen sind auch bei Hausfronten, die länger als 18,00 m sind, zulässig.
- (2) Das Anbringen von Werbeanlagen ist nur im Erdgeschoss und im Brüstungsbereich zwischen Erdgeschoss und Obergeschoss zulässig.
- (3) Werbeanlagen dürfen Gliederungselemente der Fassade nicht verdecken, überschneiden oder verunstalten. Werbeanlagen müssen von ausgebildeten Geschossgesimsen (horizontale Gliederungselemente) einen Abstand von mind. 10 cm haben. Von Gebäudekanten (vertikale Gliederungselemente) ist ein Abstand von mindestens 40 cm einzuhalten. Auf die Gliederung der Fassade ist Bezug zu nehmen. Die Brüstungszone des 1. Obergeschosses darf - abgesehen von den Befestigungsmitteln der Werbeanlage - nicht zum Zwecke der Werbung verändert bzw. abweichend von der Gestaltung der übrigen Geschosse angestrichen oder verkleidet werden.
- (4) Eine über mehrere Gebäude reichende Werbung ist unzulässig.
- (5) Für Geschäfte, Dienstleistungsbetriebe, Praxen, Büros usw., die sich in Passagen oder passagenähnlichen Gassen befinden, ist im Passageneingangsbereich je Nutzer ein Hinweisschild zulässig. Diese sind im Erdgeschossbereich anzubringen. Die Hinweisschilder müssen bezüglich der Größe und Gestaltung einheitlich sein. Es gilt der § 6 (5).

§ 5

GENERELL UNZULÄSSIGE WERBEANLAGEN

- (1) Die vertikale oder schräge Anordnung von Schriftzügen oder Symbolen ist nicht gestattet. Schriftzüge und Symbole sind nur in horizontaler Buchstaben- bzw. Zeichenfolge zulässig.
- (2) Selbstleuchtende Werbeanlagen sind unzulässig.

- (3) Auskragende Werbeanlagen in kubischer Form sind unzulässig.
- (4) Parallel zur Gebäudefassade angebrachte Werbeschriften, Zeichen und Symbole auf kubischen Trägeranlagen (Kästen) und flächigen Schrifträgern (auf Flächen aufgemalte Werbung) sind unzulässig.
- (5) Das flächige Aufkleben von Werbung auf Schaufenstern ist unzulässig. Abweichend sind Schriftzüge, bestehend aus Einzelbuchstaben, zulässig, wenn sie max. 20 % der Schaufensterfläche überdecken.

§ 6

BESCHAFFENHEIT VON WERBEANLAGEN

- (1) Die Höhe von Schriften, Zeichen und Symbolen darf höchstens 40 cm betragen. Einzelne Buchstaben oder Zeichen können bis zu 50 cm hoch sein.
- (2) Für direkt auf den Baukörper gemalte Schriften, Zeichen und Symbole sind die unter § 6 (1) angegebenen Größen maßgebend. Die Schriftzuglänge, Zeichen und Symbole sind wie unter § 4 (2)(3) beschrieben zu wählen. Auf die Fassadengliederung ist Bezug zu nehmen.
- (3) Nicht selbstleuchtende Schriften aus flachen Buchstaben, Zeichen und Symbolen und entsprechende Schriftzüge, die auf oder bis zu 15 cm vor der Fassade angebracht werden sollen, sind entsprechend der Regelung des § 4 (2)(3) anzubringen.
- (4) Auskragende Werbeanlagen sind lediglich als nicht selbstleuchtende, flach gestaltete Ausleger, die an einem metallenen Gestänge montiert sind, in handwerklicher Fertigung gestattet. Hierbei können gegenständliche Darstellungen ausnahmsweise auch plastisch herausgearbeitet werden. Ausleger dürfen eine Größe von 60 x 60 cm (Breite x Höhe) und eine Gesamtauslage von 70 cm nicht überschreiten. Die Durchgangshöhe von 2,50 m unter dem Ausleger ist zu gewährleisten. Bei besonders künstlerisch gestalteten Auslegern kann im Einzelfall von den vorgegebenen Maßen eine Abweichung genehmigt werden.
- (5) Hinweisschilder gemäß § 4 (5) sind lediglich bis zu einer Größe von 0,18 m² zulässig.
- (6) Schaukästen dürfen eine Fläche von 0,25 m² und eine Tiefe von 6 cm nicht überschreiten.

§ 7

BELEUCHTUNG VON WERBEANLAGEN

- (1) Werbeanlagen dürfen nur mit Punktstrahler angestrahlt werden. Die Punktstrahler müssen kleinformatig sein und in dezenten matten Farbtönen (mattschwarz, dunkelgrau, anthrazit) gehalten werden. Der maximale Durchmesser eines Strahlers darf 10 cm nicht überschreiten. Pro 2,50 lfm Werbung ist max. ein Strahler bis zu 60 W zulässig.
- (2) Sämtliche Kabelführungen sind unsichtbar zu verlegen.
- (3) Es ist vorzugsweise weißes bis gelbliches Licht zu verwenden. Blink- oder Wechselbeleuchtung sind unzulässig.

§ 8

MATERIALIEN UND FARBGEBUNG

- (1) Für Werbeanlagen und deren Trägerelemente sind generell hochglänzende Materialien (Aluminium, Polyester, Edelstahl, Kunststoffe mit Metalleffekt) unzulässig. Ausgenommen sind Materialien wie Bronze, Messing, Kupfer und Vergoldungen.
- (2) Werbeanlagen in grellen oder fluoreszierenden Farben sind unzulässig. Farben sind entsprechend der Anlage 2 zulässig.

§ 9

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- (1) Fahnen, Wimpel usw. (nicht fest installierte Werbeträger) einschließlich der Befestigungselemente sind terminbegrenzt (max. 4 Wochen) lediglich zu besonderen Anlässen (Geschäftseröffnungen, Jubiläen, Sonderaktionen) zulässig. Desweiteren ist an Schaufenstern Werbung für Ankündigungen von Vereinen, kulturellen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen für die Dauer von 4 Wochen gestattet. Die Größe des Werbeträgers darf dabei das Format DIN A 2 nicht überschreiten. Der Werbeträger ist von innen anzubringen.
- (2) Weihnachtliche Lichtdekoration (begrenzt auf die letzten zwei Novemberwochen, den Dezember und max. die ersten zwei Januarwochen) ist abweichend vom § 4 (2) an den Gebäudefassaden auch im Bereich der Obergeschosse zulässig.

§ 10

ANSCHLAGFLÄCHEN UND GROSZFORMATIGE PLAKATWERBUNG

Im Geltungsbereich der Satzung sind Anschlagflächen für bzw. sowie großflächige Plakatwerbung (größer als DIN A 2) nicht zulässig.

§ 11

WARENAUTOMATEN

- (1) Warenautomaten, die vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar aufgestellt oder angebracht werden, sind einzeln oder paarweise vor dem der Ware vertreibenden Handlungsort aufzustellen.
- (2) Das Anbringen von Warenautomaten auf Türen ist unzulässig. Ein Warenautomat darf nicht größer als 0,8 m² sein. Es dürfen max. zwei Automaten je Fassade aufgestellt werden. Es dürfen Farben entsprechend der Anlage 2 verwendet werden.

§ 12

AUSNAHMEN VON FESTSETZUNGEN

In Ausnahmefällen können Abweichungen von den Festsetzungen zugelassen werden, wenn diese mit den öffentlichen Belangen und Zielen der Satzung vereinbar sind. Für die Zulassung von Abweichungen gelten gemäß § 72 Abs. 3 BbgBO die gleichen Verfahrensvorschriften wie bei Bauanträgen. Über die Zulassung von Abweichungen bei Veränderungen, die nach § 67 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen, entscheidet die Stadt Beelitz. Abweichungen bei genehmigungspflichtigen Vorhaben können durch die Untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

§ 13

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 87 Absatz 1 Nr. 2 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 01. Juni 1994 (GVBl. I S. 126, 404), geändert durch Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung und anderer Gesetze vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124), handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 bis 12 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 87 Abs. 3 zweiter Halbsatz der Brandenburgischen Bauordnung vom 1. Juni 1994 in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

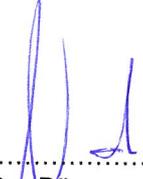
§ 14

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die am 17.11.1997 beschlossene und am 28.01.1998 in Kraft getretene Werbeanlagensatzung wird mit dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Beelitz, den 06.02.04


.....
Der Bürgermeister
Thomas Wardin



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Satzung sowie der Ort und die Zeit der Einsichtnahme wurde am..... ortsüblich im Beelitzer Amtsblatt bekannt gemacht. Die Satzung tritt rückwirkend zum 22.01.2003, dem Zeitpunkt der 1. Bekanntmachung in Kraft.

Die erneute Bekanntmachung erfolgte auf Grund eines Mangels in der Ausfertigung.

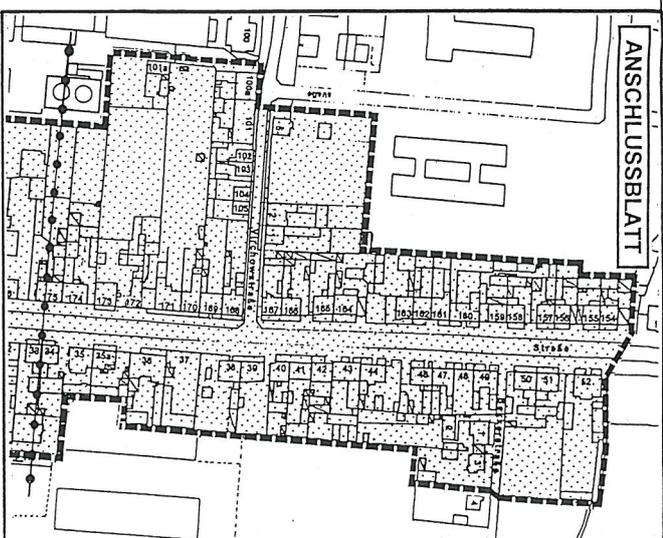
Beelitz, den

.....
Der Bürgermeister
Thomas Wardin

Siegel



SIEHE ANSCHLUSSEBLATT



ANSCHLUSSEBLATT

SATZUNG DER STADT BEELITZ ÜBER BESONDERE ANFORDERUNGEN AN WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN IM BEREICH DER HISTORISCHEN ALTSTADT UND DER VORSTÄDTE



ANLAGE 1
ZEICHNUNGSTEIL
KARTE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 (OHNE MASZTAß)
 BEARBEITUNGSZEIT: DEZEMBER 2000

Anlage 1 besteht aus dem Zeichnungs- und dem Erläuterungsteil

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

**ANLAGE 1
ERLÄUTERUNGSTEIL**

KARTE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

(OHNE MASZTAB)
BEARBEITUNGSZEIT: SEPTEMBER 2000

Anlage 1 besteht aus dem Zeichnungs- und dem Erläuterungsteil

LISTE DER VOM ÖRTLICHEN GELTUNGSBEREICH ERFASTEN GEBÄUDE NACH HAUSNUMMERN:

Berliner Straße:	Berliner Straße Nr. 1 bis Nr. 52 Berliner Straße Nr. 154 bis Nr. 180 Berliner Straße (Großer Anger) Nr. 182 bis Nr. 184 Berliner Straße Nr. 185 bis Nr. 202
Botengasse:	Alle Grundstücke. Sie werden durch die Hausnummerierungen der Grünstraße und Edelstraße erfasst
Brauerstraße:	Brauerstraße Nr. 1 bis Nr. 15 Brauerstraße Nr. 17 bis Nr. 25
Burgwall:	Burgwall Nr. 2 bis Nr. 6
Clara-Zetkin-Straße/ Lindengartenstraße:	Clara-Zetkin-Straße Nr. 1 bis Nr. 7 Clara-Zetkin-Straße Nr. 185 bis Nr. 200 Lindengartenstraße Nr. 1
Ebertgasse:	Alle Grundstücke. Sie werden durch die Hausnummerierungen der Mühlenstraße erfasst
Edelstraße:	Edelstraße Nr. 1 bis Nr. 12 Edelstraße Nr. 13 bis Nr. 22
Fließgasse:	Alle Grundstücke. Sie werden durch die Hausnummerierungen der Poststraße erfasst.
Grünstraße:	Grünstraße Nr. 1 bis Nr. 12 Grünstraße Nr. 13 bis Nr. 22
Haseloffstraße:	Haseloffstraße Nr. 8, Nr. 9 und Nr. 10
Kirchgasse:	Alle Grundstücke. Sie werden durch die Hausnummerierungen der Poststraße erfasst.
Kirchplatz:	Kirchplatz Nr. 1 bis Nr. 5
Küstergasse:	Küstergasse Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 Alle Grundstücke, die durch die Nummerierung der Poststraße, Mühlenstraße und des Kirchplatzes erfasst werden.
Mauerstraße:	Mauerstraße Nr. 1 bis Nr. 73, Nr. 76 Alle anderen anliegenden Grundstücke, die durch die Hausnummerierung der Poststraße, der Grünstraße, der Berliner Straße, der Brauerstraße und der Mühlenstraße erfasst werden.
Mühlenstraße:	Mühlenstraße Nr. 1 bis Nr. 14 Mühlenstraße Nr. 15 bis Nr. 18 Mühlenstraße (Ebertgasse) Nr. 19 Mühlenstraße Nr. 20 bis Nr. 35
Poststraße:	Poststraße Nr. 1 bis Nr. 17 Poststraße Nr. 18 bis Nr. 30
Trebbiner Straße:	Trebbiner Straße Nr. 1, Nr. 110 und Nr. 112, Nr. 113
Virchowstraße:	Virchowstraße Nr. 1 bis Nr. 5 Virchowstraße Nr. 100a bis Nr. 105



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

**Satzung der Stadt Beelitz über Besondere
Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten
im Bereich der Historischen Altstadt und der Vorstädte**

